



## Verfügung Décision

Bern, 2. Mai 1985

### Naturschutzgebiet Brunnen, Gemeinde Brienz

Die Forstdirektion des Kantons Bern gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I.      Unterschutzstellung

1.      Das Gebiet des "Brunnen", Gemeinde Brienz, wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II.     Schutzziel

2.      Diese Unterschutzstellung bezweckt die Erhaltung des hydrologisch und geologisch bemerkenswerten Quellbeckens, der im Winter 1977/78 und 1984/85 erstellten Teiche für Wasserpflanzen und -tiere sowie der angrenzenden Magerwiese.

III.    Abgrenzung

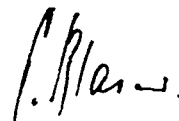
3.      Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 vom 18. Januar 1985 eingetragen, der Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst das Grundstück Gemeinde Brienz Grundbuchblatt Nr. 2128 im Eigentum des Naturschutzinspektorates.

IV.     Schutzbestimmungen

4.      Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
  - a) Das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
  - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - f) das Betreten des Schutzgebietes;
  - g) das Anzünden von Feuern;
  - h) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
  - i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;

- k) das Laufenlassen von Hunden;
- l) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege.
5. Vorbehalten bleibt der Unterhalt des Schutzgebietes nach den Weisungen des Naturschutzinspektorates, namentlich die einmalige Mahd der Magerwiesen frühestens ab anfangs Juli.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verlangen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.128 Brunnen, Brienz" auf dem unter Ziffer 3 hievor genannten Grundbuchblatt anzumerken.
12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Interlaken zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
13. Die Verfügung vom 15. Dezember 1978 über das Naturschutzgebiet Brunnen wird hiermit aufgehoben und ersetzt.

DER FORSTDIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat